VERORDNUNG (EG) Nr. 1087/2009 DER KOMMISSION

vom 12. November 2009

zur Zulassung einer Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (ATCC PTA 5588), Subtilisin aus *Bacillus subtilis* (ATCC 2107) und Alpha-Amylase aus *Bacillus amyloliquefaciens* (ATCC 3978) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Enten und Masttruthühner (Zulassungsinhaber: Danisco Animal Nutrition, Rechtsträger: Finnfeeds International Limited)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Gründe und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.

(2) Es wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang der vorliegenden Verordnung beschriebenen Zubereitung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgelegt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(3) Der Antrag betrifft die Zulassung der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe" einzuordnenden Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (ATCC PTA 5588), Subtilisin aus *Bacillus subtilis* (ATCC 2107) und Alpha-Amylase aus *Bacillus amyloliquefaciens* (ATCC 3978) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Masttruthühner und Enten.

(4) Die Behörde zog in ihren Gutachten vom 17. Juni 2009 [2] den Schluss, dass die Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (ATCC PTA 5588), Subtilisin aus *Bacillus subtilis* (ATCC 2107) und Alpha-Amylase aus *Bacillus amyloliquefaciens* (ATCC 3978) keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat und dass sich die Verwendung dieser Zubereitung bei den Tieren leistungssteigernd auswirkt. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Für das Gutachten wurde auch der Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.

(5) Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe" und der Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer" angehört, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.
[2] *The EFSA Journal* (2009) 1154, S. 1 und *The EFSA Journal* (2009) 1156, S. 1.

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder -kategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer									
4a10	Danisco Animal Nutrition (Rechtsträger: Finnfeeds International Limited)	Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Subtilisin EC 3.4.21.62 Alpha-Amylase EC 3.2.1.1	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (ATCC PTA 5588), Subtilisin aus *Bacillus subtilis* (ATCC 2107) und Alpha-Amylase aus *Bacillus amyloliquefaciens* (ATCC 3978), mit einer Mindestaktivität von fest: Endo-1,4-beta-Xylanase 1 500 U (1)/g Subtilisin (Protease) 20 000 U (2)/g Alpha-Amylase 2 000 U (3)/g Charakterisierung des Wirkstoffs: Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (ATCC PTA 5588), Subtilisin aus *Bacillus subtilis* (ATCC 2107) und Alpha-Amylase aus *Bacillus amyloliquefaciens* (ATCC 3978)	Masthühner	—	Endo-1,4-beta-Xylanase 187,5 U Subtilisin 2 500 U Alpha-Amylase 250 U		1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Zur Verwendung in Futtermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 40 % Mais. 3. Sicherheitshinweise: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe bei der Handhabung. 4. Eine geeignete Kontrollmethode ist zu entwickeln.	3. Dezember 2019
				Enten		Endo-1,4-beta-Xylanase 75 U Subtilisin 1 000 U Alpha-Amylase 100 U			
				Masttruthühner		Endo-1,4-beta-Xylanase 300 U Subtilisin 4 000 U Alpha-Amylase 400 U			

(1) 1 U ist die Enzymmenge, die 0,5 µmol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalente) pro Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C aus vernetztem Spelzhafer-Xylan freisetzt.
(2) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 µmol Phenolverbindung (Tyrosinäquivalente) pro Minute bei einem pH-Wert von 7,5 und einer Temperatur von 40 °C aus Caseinsubstrat freisetzt.
(3) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 µmol glykosidische Bindungen pro Minute bei einem pH-Wert von 6,5 und einer Temperatur von 37 °C aus einem wasserunlöslichen vernetzten Stärkepolymersubstrat freisetzt.